

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)

Vom 9. Juli 2010

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 232-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Juni 2010 und 9. Juli 2010 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. Juli 2009 (Verwaltungsmitteilung Nr. 11/2009), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Juli 2009 (Verwaltungsmitteilung Nr. 11/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „; Absatz 7 sowie § 19 Abs. 7 Satz 3 sind anzuwenden.“

b. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleibt unberührt. Die Zulassung zu Prüfungen sowie der Erwerb qualifizierter Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte ist nur zulässig, sofern

a) in dem betreffenden Studiengang und für das betreffende Fachsemester, dem die Lehrveranstaltung und die Prüfung zugeordnet sind, keine Zulassungsbeschränkung besteht,

b) die für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie dem Erbringen qualifizierter Studiennachweise erforderlichen Kapazitäten vollständig zur Verfügung stehen,

c) die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Vorbildung besteht und

d) das Studium der ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

Die Festlegung von Kontingenten für Teilnehmende, die nicht in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Zulassung nach einem Prioritätenschema ist zulässig.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch die Worte „sowie in“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven oder einem nicht-konsekutiven Master-Studiengang ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer, diesem gleichwertiger Abschluss. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; diese sind in der Auswahlatzung der Universität Mainz oder der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine bedingte Zulassung gemäß § 10 Abs. 6 zum Masterstudiengang vor dem Erwerb und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zulässig. Die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung sind in der Auswahlatzung der Universität Mainz oder in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs vollständig nachgewiesen werden.“
 - b. In Absatz 3 werden vor den Worten „jeweiliger Prüfungsordnung“ die Worte „in der Auswahlatzung der Universität Mainz oder der“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Fachstudiums“ die Worte „in grundständigen Studiengängen“ eingefügt.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „rechtkräftig“ durch das Wort „rechtskräftig“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Hierfür gelten die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts dieser Ordnung.“
8. In § 19 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch das Wort „Bundeselternzeitgesetzes“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 3 erhält Satz 5 folgende Fassung: „Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Satz 1 werden Beiträge auf Grund der Beitragsordnungen, der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung („Besonderes Gebührenverzeichnis“) erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2010

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h